

ANGELINA MARIA BEHR

Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

443

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

443

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Angelina Maria Behr

Schmerzensgeld und
Hinterbliebenengeld
im System des Schadensrechts

Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich
unter besonderer Berücksichtigung der
Haftung im Straßenverkehr

Mohr Siebeck

Angelina Maria Behr, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München; Juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht München und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der LMU München; Wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Rechtsanwaltsgesellschaft; Rechtsanwältin, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München; seit 2017 Referentin im Deutschen Patent- und Markenamt; 2019 Promotion.

orcid.org/0000-0002-4923-8576

ISBN 978-3-16-159204-1 / eISBN 978-3-16-159207-2

DOI 10.1628/978-3-16-159207-2

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Für meine Eltern

Vorwort

Ein häufiger Anwendungsbereich für den Ersatz immaterieller Schäden sind Verkehrsunfälle. Nach wie vor hängen Anspruchsgrund und Anspruchshöhe aber davon ab, auf welcher Seite einer Landesgrenze sich ein Unfall ereignet hat. Das führte vor allem bei tödlichen Verkehrsunfällen zu unbilligen Ergebnissen. Denn im Gegensatz zu den Nachbarstaaten, allen voran Italien, kannte die deutsche Rechtsordnung ein sog. „Angehörigenschmerzensgeld“ lange Zeit nicht, sondern gewährte den Angehörigen allenfalls einen Ersatzanspruch unter den restriktiven Voraussetzungen des sog. Schockschadens. Erst durch das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld wurde ein solcher Anspruch mit Wirkung zum 22.7.2017 normiert.

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2015 begonnen und fiel somit in eine bewegte Zeit, die von zahlreichen Neuerungen in diesem Bereich geprägt war. So hatte der EuGH im Jahr 2015 über die Anknüpfung des Sachrechts eines sog. „Angehörigenschmerzensgeldes“ zu entscheiden (Rs. *Lazar/Allianz SpA*) und der 2017 in Deutschland eingeführte gesetzliche Anspruch auf Hinterbliebenengeld warf ebenfalls interessante Fragestellungen auf. Umso mehr lohnte sich deshalb ein Blick in die italienische Rechtsordnung, die auf eine lange Erfahrung im Umgang mit Ansprüchen von Hinterbliebenen zurückblickt. Während der Entstehung dieser Arbeit erfuhr aber auch die in Italien zur Bemessung immaterieller Schäden verwendete Mailänder Tabelle im Jahr 2018 grundlegende Neuerungen. Im März 2019 wurde die vorliegende Arbeit zur Erlangung der Doktorwürde bei der Ludwig-Maximilians-Universität zu München eingereicht. Die nachfolgende Rechtsentwicklung wurde bis Ende 2019 berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere zwischenzeitlich ergangene Gerichtsentscheidungen zum Hinterbliebenengeld sowie die Aktualisierung der Tabellenbeträge i. S. v. Art. 139 ital. VersGB (Ministerialdekret vom 22.7.2019, veröffentlicht in *Gazzetta Ufficiale* Nr. 189 vom 13.8.2019) und der Tabelle des Landgerichts Rom zur Bemessung immaterieller Schäden aufgrund des Todes einer nahestehenden Person.

Mein aufrichtiger Dank dafür, dass ich mich mit diesem spannenden Thema befassen durfte, gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Peter Kindler. Bereits während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an Ihrem Lehrstuhl haben Sie mein Interesse für dieses Thema geweckt. Nach wie vor sind Sie ein interessierter und kompetenter Ansprechpartner und die

Zusammenarbeit mit Ihnen hat mich nicht nur fachlich, sondern auch persönlich sehr bereichert.

Ein besonderer Dank gilt auch Frau Dr. Alessandra Pedriali-Kindler. Ihre Kurse zum Rechts- und Wirtschaftsitalienisch habe ich stets mit sehr großer Freude besucht. Damit haben Sie den Grundstein für diese Arbeit gelegt.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Frau Prof. Dr. jur. Beate Gsell für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern, deren aufmunternde Worte und liebevolle Strenge dazu beigetragen haben, diese Arbeit zu vollenden.

München, im Januar 2020

Angelina Maria Behr

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
§ 1 Einleitung	1
<i>I. Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts</i>	1
<i>II. Praxisrelevanz des Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr</i> ..	4
<i>III. Das Schadensrecht nach Verkehrsunfällen als Gegenstand der Rechtsangleichung</i>	11
§ 2 Die Haftung im Straßenverkehr – Rahmenbedingungen	19
<i>I. Systematischer Überblick über die außervertragliche Haftung</i>	19
<i>II. Die Haftung des Fahrzeugführers</i>	22
<i>III. Die Haftung des Fahrzeughalters bzw. -eigentümers</i>	36
<i>IV. Die Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel</i>	45
<i>V. Verjährung</i>	48
§ 3 Ersatzfähiger Nichtvermögensschaden des Verletzten	69
<i>I. Die maßgeblichen Normen für den Ersatz immaterieller Schäden</i>	69
<i>II. Erscheinungsformen des Nichtvermögensschadens</i>	77
<i>III. Bemessung des Nichtvermögensschadens infolge von Körperverletzungen</i>	124
§ 4 Im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen übergegangene Ansprüche	173
<i>I. Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche</i>	173
<i>II. Kurze Überlebenszeit ohne Bewusstsein bzw. Gesundheitsschaden mit Todesfolge (danno biologico terminale)</i>	176

III. Kurze Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes bzw. Gefühlsschaden bei herannahendem Tod (<i>danno morale terminale</i>) ..	183
IV. Rechtsvergleichende Gesamtbetrachtung: Insgesamt höhere Anforderungen an die Dauer der Überlebenszeit für beide Fallgruppen nach italienischem Recht	189
V. Der sog. Schaden mit Todesfolge (<i>danno terminale</i>) als Neuerung der Mailänder Tabelle 2018	190
VI. Kein Ersatz für den Verlust des Lebens als solches	194
§ 5 Originär eigene Ansprüche von Hinterbliebenen	203
I. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei Tötung einer nahestehenden Person	203
II. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person	280
§ 6 Gesamtbewertung des Haftungs- und Schadensrechts beider Rechtsordnungen	287
I. Strengere Haftung von Fahrzeugführern und vor allem von Fahrradfahrern nach italienischem Recht	287
II. Keine Anknüpfung der Verjährung zivilrechtlicher Ersatzansprüche an strafrechtliche Verjährungsfristen im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung	288
III. Der Nichtvermögensschaden des Primärgeschädigten	288
IV. Höhere Anforderungen an die Vererbbarkeit immaterieller Ersatzansprüche in Italien, insbesondere nach Veröffentlichung der Mailänder Tabelle 2018	290
V. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen	291
Anhang I: Typische Unfallsituationen mit Haftungsquoten	295
Anhang II: Gesetzentwurf Nr. 4093 vom 4.6.1999 zur Kodifizierung des <i>danno biologico</i> und <i>danno morale</i> im <i>Codice civile</i>	298
Anhang III: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des biologischen Schadens bei Dauerinvalidität	301
Anhang IV: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des sog. Schadens mit Todesfolge (<i>danno terminale</i>)	304
Literaturverzeichnis	307
Sachverzeichnis	321

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
§ 1 Einleitung	1
I. Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts	1
II. Praxisrelevanz des Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr ..	4
1. Befassung deutscher Gerichte mit Verkehrsunfällen mit italienischem Bezug	4
a) Erhebung der Direktklage am Wohnsitzforum des bei einem Verkehrsunfall im Ausland Geschädigten	4
b) Zustellung der Klageschrift an den inländischen Schadensregulierungsbeauftragten	5
c) Erhebbarkeit der Direktklage unter Beachtung einer sog. „Friedenspflicht“ nach Art. 145 ital. VersGB?	6
d) Beiladung des in Italien wohnhaften Schädigers zum Verfahren über die Direktklage am Wohnsitzforum des Geschädigten nach Art. 144 Abs. 3 ital. VersGB?	6
e) Unanwendbarkeit italienischer Beweismittelbeschränkungen aufgrund des <i>lex fori</i> -Prinzips	7
2. Bestimmung des anwendbaren Sachrechts mit Hilfe der Rom II-VO ..	7
a) Anknüpfung des Sachrechts an den Unfallort (<i>lex loci delicti</i>)	8
b) Anknüpfung des Sachrechts hinsichtlich immaterieller Schadensersatzansprüche von Hinterbliebenen aus eigenem Recht an den Unfallort (Rs. <i>Lazar/Allianz SpA</i> – C-350/14)	9
c) Widerspruch der EuGH-Entscheidung C-350/14 zur Anknüpfung des Sachrechts im internationalen Unterhaltsrecht	10
3. Sinnhaftigkeit und Ziel dieser Untersuchung	11
III. Das Schadensrecht nach Verkehrsunfällen als Gegenstand der Rechtsangleichung	11
1. Unterschiedliche Haftungsstandards bei grenzüberschreitenden Schadensfällen infolge der Anknüpfung des Sachrechts an den Unfallort	12

2. Initiativen und Kompetenzen zur Harmonisierung	13
a) „Principles of European Tort Law“ und „Draft Common Frame of Reference“ als Referenztexte zur Europäisierung des Haftungs- und Schadensrechts	13
b) Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Regelung des ersatzfähigen Schadens und seiner Höhe bei Verkehrsunfällen	14
c) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug	15
d) Förderung des europäischen Versicherungsbinnenmarktes als Triebkraft zur Harmonisierung des Haftungs- und Schadensrechts bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug	17
 § 2 Die Haftung im Straßenverkehr – Rahmenbedingungen	 19
I. <i>Systematischer Überblick über die außervertragliche Haftung</i>	19
1. Die deliktische Verschuldenshaftung	19
a) Art. 2043 c. c. als große Generalklausel des italienischen <i>Codice civile</i>	19
b) Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für drei kleine Generalklauseln	21
2. Die Haftung im Straßenverkehr	21
II. <i>Die Haftung des Fahrzeugführers</i>	22
1. Die Haftung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 1 und 2 c. c.	22
a) Weiter Fahrzeugbegriff (<i>veicolo</i>)	23
b) Fahrzeugführer (<i>conducente</i>)	23
c) Verkehr des Fahrzeugs (<i>circolazione</i>)	24
d) Kausalität	24
e) Entlastungsbeweis (<i>prova liberatoria</i>)	24
aa) Widerlegung der Verschuldensvermutung	25
bb) Widerlegung der Kausalitätsvermutung	26
f) Vermutung hälftigen Mitverschuldens bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen (<i>scontro tra veicoli</i>) nach Art. 2054 Abs. 2 c. c.	27
aa) Umfang und Widerlegung der Mitverschuldensvermutung	27
bb) Sorgfalts- bzw. Verschuldensmaßstab	28
2. Die Haftung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden im deutschen Recht nach §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG	29
a) Kraftfahrzeug	29
b) Fahrzeugführer	30
c) Betrieb des Kraftfahrzeugs	30
d) Kausalität zwischen Betrieb und Verletzung	30
e) Entlastungsbeweis des Fahrzeugführers	30

f) Haftungseinschränkung wegen Mitverursachung	31
aa) Mitverursachung durch einen geschädigten Fahrzeughalter oder -führer nach § 17 StVG	31
bb) Mitverursachung durch außenstehende Geschädigte nach § 9 StVG, § 254 BGB	32
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Subsumtion des Fahrrads unter den italienischen Fahrzeugbegriff und keine Berücksichtigung der Betriebsgefahr in Italien	33
a) Haftung des Fahrzeugführers	33
b) Verhältnis zur Verschuldenshaftung	33
c) Fahrzeugführer	34
d) Schadensentstehung „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“	34
e) Betriebsgefahr	34
f) Entlastungsbeweis	35
g) Kollision von Kraftfahrzeugen	35
h) Mitverschulden	36
i) Fazit	36
<i>III. Die Haftung des Fahrzeughalters bzw. -eigentümers</i>	36
1. Akzessorische Haftung des Eigentümers, Nießbrauchers oder Vorbehaltskäufers im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 3 c. c.	36
a) Verpflichteter Personenkreis	37
b) Funktion und Rechtsnatur	37
c) Akzessorische Haftung	38
d) Entlastungsbeweis: Benutzung des Fahrzeugs gegen den Willen des Berechtigten	38
e) Regress im Innenverhältnis zwischen Fahrzeugeigentümer und -führer	39
2. Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters im deutschen Recht nach § 7 Abs. 1 StVG	39
a) Haltereigenschaft	40
b) Ausschluss der Ersatzpflicht in Grundzügen	40
aa) Höhere Gewalt i. S. v. § 7 Abs. 2 StVG	40
bb) Haftung bei unbefugter Fahrzeugbenutzung i. S. v. § 7 Abs. 3 StVG (sog. „Schwarzfahrt“)	41
cc) Unabwendbares Ereignis i. S. v. § 17 Abs. 3 StVG	41
c) Haftungseinschränkung wegen Mitverursachung	42
d) Innenausgleich	42
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters im deutschen Recht im Gegensatz zur akzessorischen Haftung nach italienischem Recht	43
a) Begriff des Fahrzeughalters	43
b) Unterschiedliche Konzeption und Praxisrelevanz	43
c) Entlastungsbeweis	43

aa) Eigenständige Halterhaftung im deutschen Recht im Gegensatz zur akzessorischen Haftung nach italienischem Recht	43
bb) Höhere Gewalt bzw. Zufall (<i>caso fortuito</i>)	44
cc) Haftung bei unbefugter Fahrzeugbenutzung (sog. „Schwarzfahrt“)	44
IV. Die Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel	45
1. Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 4 c. c.	45
a) Die Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler als absolute Verschuldensvermutung für Unterlassen?	45
b) Die Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler als Gefährdungshaftung (<i>responsabilità oggettiva</i>)	46
2. Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters für Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs oder ein Versagen seiner Vorrichtungen nach §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3 StVG	46
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Unterschiedliche Beweislastverteilung aufgrund verschiedener Konzeption der Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel	47
a) Konzeption als Gefährdungshaftung im italienischen Recht im Gegensatz zum Haftungsausschlussgrund nach deutschem Recht ...	47
b) Konzeptionsbedingt unterschiedliche Beweislastverteilung	47
c) Behandlung von Unfällen infolge abgenutzter oder geplatzter Reifen	48
V. Verjährung	48
1. Erlöschen des Rechts infolge der italienischen Verjährungsregelung des Art. 2934 Abs. 1 c. c.	49
a) Länge der Verjährungsfristen nach italienischem Recht	49
aa) Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen auf zivilrechtliche Ersatzansprüche bei gleichzeitiger Verwirklichung eines Straftatbestandes	50
bb) Verjährung nach Ablauf eines dem Strafhöchstmaß entsprechenden Zeitraums, nicht jedoch unter sechs Jahren bei Verbrechen	50
cc) Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	51
(1) Fahrlässig verursachte leichte oder sehr leichte Körperverletzungen nach Art. 590 Abs. 1 c. p.	51
(2) Neuregelung der fahrlässig im Straßenverkehr verursachten schweren oder sehr schweren Körperverletzung in Art. 590-bis c. p.	52
(a) Definition der schweren bzw. sehr schweren Körperverletzung in Art. 583 c. p.	52

(b)	Im Rauschzustand verursachte schwere und sehr schwere Körperverletzungen nach Art. 590- <i>bis</i> Abs. 2–5 c. p.	52
(c)	Durch besonders gefährliches Verhalten im Straßenverkehr verursachte schwere und sehr schwere Körperverletzungen nach Art. 590- <i>bis</i> Abs. 5 c. p.	53
(d)	Erhöhung bzw. Minderung der Strafe nach Art. 590- <i>bis</i> Abs. 6–8 c. p.	53
(3)	Bestimmung der Verjährungsfristen für die jeweiligen Tatbestandsvarianten des Art. 590- <i>bis</i> c. p.	53
(a)	Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen für fahrlässige Körperverletzungen jeder Art in sechs bzw. sieben Jahren	54
(b)	Tabellarische Darstellung der Verjährungsfristen für die Tatbestandsvarianten des Art. 590- <i>bis</i> c. p.	54
(c)	Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz	55
(4)	Keine Erforderlichkeit eines Strafantrags für die Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist	55
dd)	Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	55
(1)	Neuregelung der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr in Art. 589- <i>bis</i> c. p. mit inhaltlichen Parallelen zu Art. 590- <i>bis</i> c. p.	55
(2)	Erhebliche Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen für fahrlässige Tötung im Straßenverkehr durch Art. 157 Abs. 6 c. p.	56
(3)	Tabellarische Darstellung der Verjährungsfristen für die Tatbestandsvarianten des Art. 589- <i>bis</i> c. p.	57
ee)	Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen auch auf Sachschäden desselben Geschädigten	58
b)	Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist nach italienischem Recht	58
aa)	Kenntnis der Schädigung bzw. Möglichkeit der Kenntniserlangung bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt als Voraussetzung des Verjährungsbeginns	59
bb)	Abhängigkeit des Verjährungsbeginns vom jeweiligen Zeitpunkt der Entstehung des Schadensersatzanspruchs für die <i>invalidità temporanea</i> und <i>invalidità permanente</i>	60
cc)	Unabhängigkeit des Verjährungsbeginns von der sog. „Friedenspflicht“ nach Art. 145 ital. VersGB	61

dd) Wirkung des „Erlöschens“ der Straftat	61
c) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung im italienischen Recht	62
aa) Weiterlaufen der Verjährungsfrist nach Hemmung unter Anrechnung der zuvor bereits abgelaufenen Zeit	62
bb) Neubeginn der Verjährungsfrist nach Unterbrechung ohne Anrechnung der zuvor abgelaufenen Zeit	62
2. Leistungsverweigerungsrecht infolge der Verjährung im deutschen Recht nach § 214 Abs. 1 BGB	63
a) Allgemeine Geltung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen für Ansprüche aus straßenverkehrsrechtlicher Gefährdungshaftung, Verschuldenshaftung sowie den Direktanspruch	63
b) Regelverjährung der Ansprüche in drei Jahren ab Kenntniserlangung	64
c) Hemmung und Neubeginn der Verjährung im deutschen Recht	65
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Wesentlich längere Verjährungsfristen im italienischen Recht aufgrund des Gleichlaufs mit der strafrechtlichen Verjährung	65
a) Rechtsfolgen der Verjährung	65
b) Regelverjährung	65
c) Verjährungsfrist bei Verkehrsunfällen	66
d) Anknüpfung an die strafrechtlichen Verjährungsfristen	66
e) Verjährung des Direktanspruchs	66
f) Verjährungsbeginn	67
g) Hemmung und Neubeginn	67
 § 3 Ersatzfähiger Nichtvermögensschaden des Verletzten	 69
<i>I. Die maßgeblichen Normen für den Ersatz immaterieller Schäden</i>	<i>69</i>
1. Ersatz des Nichtvermögensschadens im italienischen Recht nach Art. 2059 c. c.	69
a) Konzeption des Nichtvermögensschadens nach Art. 2059 c. c.	70
b) Schutzgüter im Rahmen des Art. 2059 c. c.	70
c) Sachlicher Anwendungsbereich des Art. 2059 c. c.	71
2. Ersatz von „Schmerzensgeld“ im deutschen Recht nach § 253 Abs. 2 BGB	72
a) Konzeption des Schmerzensgeldes nach § 253 BGB	73
b) Eng umgrenzter Katalog von Schutzgütern nach § 253 Abs. 2 BGB	73
c) Sachlicher Anwendungsbereich des § 253 BGB	74
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Gleiche Grundkonzeption des Nichtvermögensschadens und nahezu zeitgleiche, parallele Entwicklungen beim Anwendungsbereich	75
a) Gleiche Konzeption: Nur ausnahmsweise Ersatzfähigkeit von Nichtvermögensschäden in beiden Rechtsordnungen	75

b) Schutzgüter: Das deutsche Tatbestandsprinzip im Gegensatz zur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte in Italien	76
c) Anwendungsbereich: Gleichlaufende Entwicklung in Bezug auf die Loslösung vom Verschuldenserfordernis und den Ersatz bei Vertragsverletzungen	76
II. Erscheinungsformen des Nichtvermögensschadens	77
1. Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>)	77
a) Der Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>) im italienischen Recht	78
aa) Symptomatik des Gefühlsschadens	78
bb) Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung	78
cc) Historische Entwicklung: (Doppelt restriktive) Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens nach Art. 2059 c. c.	79
(1) Traditionell restriktive Haltung gegenüber dem Ersatz immaterieller Schäden	79
(2) Doppelte Restriktion durch Art. 2059 c. c.: Verwirklichung eines Straftatbestandes als Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit des Nichtvermögensschadens und seine Begrenzung auf Gefühlsschäden (<i>danni morali</i>)	80
(3) Abkehr von der doppelten Restriktion des Art. 2059 c. c.	81
b) Kein Ersatz reiner Gefühlsschäden im deutschen Recht	82
aa) Historische Entwicklung	82
bb) Verletzung ausdrücklich bestimmter Schutzgüter	84
cc) Schmerzensgeld bei weitgehendem Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit	85
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Kein umgrenzter Katalog von Schutzgütern im italienischen Recht, aber begrenzter Entschädigungsgehalt des Gefühlsschadens (<i>danno morale</i>) im Vergleich zum deutschen Schmerzensgeld	85
aa) Kein eng umgrenzter Katalog von Schutzgütern im italienischen Recht	85
bb) Begrenzter Entschädigungsgehalt des Gefühlsschadens (<i>danno morale</i>) im Vergleich zum deutschen Schmerzensgeld	86
cc) Unterschiedliche Behandlung beim Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit	86
2. Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>)	86
a) Der Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>) im italienischen Recht	86
aa) Abgrenzung des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>) vom Schaden an der Gesundheit (<i>danno alla salute</i>), der Gesundheitsverletzung (<i>lesione della salute</i>) und der körperlich-geistigen Verletzung (<i>lesione psicofisica</i>)	87
bb) Symptomatik des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>)	87

cc)	Psychischer bzw. geistiger Gesundheitsschaden (<i>danno biologico psichico</i>)	88
dd)	Historische Entwicklung vom Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>) bis zum Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>)	89
	(1) Schaden am Beziehungsleben (<i>danno alla vita di relazione</i>)	89
	(2) Entscheidung des Landgerichts Genua vom 25.5.1974	91
	(3) Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes Nr. 87/1979 und Nr. 88/1979	92
	(4) Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 184/1986	93
	(5) Versuch der Kodifizierung des Gesundheitsschadens	94
	(6) Kehrtwende im Jahr 2003	95
	(7) Bestätigung des Nichtvermögensschadens als einheitliche Schadenskategorie durch die Vereinigten Zivilsenate des Kassationshofes in den sog. „San Martino“-Urteilen	96
b)	„Schmerzensgeld“ im deutschen Recht	98
aa)	Voraussetzung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung	98
bb)	Geringfügigkeitsgrenze und HWS-Schleudertraumata	99
c)	Rechtsvergleichende Bewertung: Unterschiedliche Entwicklung des Nichtvermögensschadens, aber im Wesentlichen kongruenter Entschädigungsgehalt von Schmerzensgeld und der Summe aus Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>) und Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>)	100
aa)	Unterschiedliche Entwicklung des Nichtvermögensschadens	100
bb)	Die Sphäre des Geschädigten als mittlerweile maßgeblicher Bezugspunkt für die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden in beiden Rechtsordnungen	100
cc)	Im Wesentlichen kongruenter Entschädigungsgehalt von Schmerzensgeld und der Summe aus Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>) und Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>)	101
3.	Existenzschaden (<i>danno esistenziale</i>)	101
a)	Der Existenzschaden (<i>danno esistenziale</i>) im italienischen Recht	102
aa)	Symptomatik des Existenzschadens (<i>danno esistenziale</i>)	102
bb)	Sachlicher Anwendungsbereich	102
	(1) Beeinträchtigungen der Selbstentfaltung infolge von Körperverletzungen	102
	(2) Eigenständige Bedeutung des Existenzschadens (<i>danno esistenziale</i>)	103
	(a) Unerwünschte Geburt eines Kindes (<i>danno da nascita indesiderata</i>)	103
	(b) Verlust der Fortpflanzungsmöglichkeit (<i>danno da perdita di chances di procreazione</i>)	104
cc)	Historische Entwicklung vom Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>) zum Existenzschaden (<i>danno esistenziale</i>)	105
	(1) Fortentwicklung des Gesundheitsschadens	105

(2) Die Triester und die Pisaner Schule	106
(3) Anerkennung des Existenzschadens (<i>danno esistenziale</i>) durch die Grundsatzentscheidung des Kassationshofes Nr. 7713 vom 7.6.2000	107
(4) Die sog. „Zwillingsurteile“ des Kassationshofes Nr. 8827, 8828 vom 31.5.2003	107
(5) Die Behandlung des Existenzschadens (<i>danno esistenziale</i>) in der Rechtsprechung nach 2003: Uneinigkeit zwischen der „existenzialistischen“ und der „antiexistenzialistischen“ Ansicht	108
(a) Sog. „existenzialistische“ Tendenz: Exzessiver Ersatz des Existenzschadens auch bei bloßen Unannehmlichkeiten	108
(b) Sog. „antiexistenzialistische“ Tendenz: Ablehnung der gesonderten Berücksichtigung des Existenzschadens	109
(6) Bestätigung der „antiexistenzialistischen“ Ansicht durch die sog. „San Martino“-Urteile der Vereinigten Senate des Kassationshofes vom 11.11.2008	110
(a) Der Nichtvermögensschaden als einheitliche Schadenskategorie	110
(b) Qualifizierung des Nichtvermögensschadens als sog. Folgeschaden	111
(c) Schutzgüter des Art. 2059 c. c.	111
(d) Ausdehnung des Ersatzes von Nichtvermögensschäden auf die Vertragshafung	112
(e) Beschränkung des Ersatzes immaterieller Schäden auf <i>schwere</i> Verletzungen eines verfassungsrechtlich geschützten, unverletzlichen Rechts	114
dd) Zwischenergebnis: Der Existenzschaden (<i>danno esistenziale</i>) als Bestandteil des einheitlichen Nichtvermögensschadens	115
b) Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentfaltung im deutschen Recht	116
aa) Entschädigung für die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG	116
(1) Entwicklung und dogmatische Grundlage des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	116
(2) Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	117
(3) Besondere Grenzfälle im Bereich der Familienplanung	118
(a) Ungewollte Schwangerschaft als Körperverletzung	118
(b) Verlust der Fortpflanzungsmöglichkeit als Körperverletzung	118
bb) Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Selbstentfaltungsmöglichkeit infolge von Körperverletzungen	119

(1) Verletzungsbedingt erzwungener Berufs- oder Arbeitsplatzwechsel	119
(2) Beeinträchtigungen bei der Sportausübung	119
(3) Negative Auswirkungen auf das Sexualleben	120
(4) Kein Schmerzensgeld für entgangene Hochzeitsfeierfreuden	121
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Große dogmatische Gemeinsamkeiten zwischen dem Existenzschaden und der Entschädigung bei Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach deutschem Recht	122
aa) Jeweils dogmatische Herleitung unter Bezugnahme auf verletzte Verfassungsnormen	122
bb) Ausschließliche Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Selbstentfaltung infolge einer eigenen Körperverletzung im deutschen Recht	122
cc) Geringerer Schutz immaterieller vertraglicher Erfüllungsinteressen im deutschen Recht	123
 III. Bemessung des Nichtvermögensschadens infolge von Körperverletzungen	124
1. Bemessung immaterieller Schäden infolge von Körperverletzungen nach italienischem Recht	125
a) Funktion und Grundsätze des Schadensersatzes	125
aa) Funktion des italienischen Schadensersatzrechts	125
bb) Die Billigkeitskriterien für die Bemessung des Nichtvermögensschadens in Italien	126
cc) Zwei Schritte der Bemessung	127
b) Der Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>) als maßgeblicher Ausgangspunkt für die Bemessung des Nichtvermögensschadens bei Körperverletzungen	127
c) Bemessung des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>) abhängig von der Schadensursache	128
d) Bemessung des Gesundheitsschadens infolge von Verkehrsunfällen nach Art. 138, 139 ital. VersGB	129
aa) Legaldefinition des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>) nach dem italienischen Privatversicherungsgesetzbuch (<i>Codice delle assicurazioni private</i>)	129
bb) Bemessung leichter Körperverletzungen nach Art. 139 ital. VersGB	130
(1) Bemessung des vorübergehenden Gesundheitsschadens (<i>danno biologico temporaneo</i>) nach Art. 139 Abs. 1 lit. b ital. VersGB	131
(2) Bemessung von leichten Dauerschäden mit einem Invaliditätsgrad von 1–9 % nach Art. 139 Abs. 1 lit. a ital. VersGB	132

(a)	Bestimmung des Invaliditätsgrades durch einen medizinischen Fachgutachter bzw. Gerichtsarzt (<i>medico legale</i>) mit Hilfe von Schadensskalen	132
(b)	Formel zur Bemessung der Entschädigung bei leichten Dauerschäden	133
(3)	Eventuelle Anspruchserhöhung nach Art. 139 Abs. 3 ital. VersGB	134
(a)	Anforderungen des Art. 139 Abs. 3 ital. VersGB	134
(b)	Keine Erhöhung aufgrund von mit dem konkreten Invaliditätsgrad für gewöhnlich verbundenen Beeinträchtigungen	134
(4)	Beweisanforderungen beim Ersatz leichter Körperverletzungen	135
(a)	Erhöhte Beweisanforderungen durch Art. 32 Abs. 3-ter und Abs. 3-quarter D. lgs. 24.1.2012, n. 1 (<i>decreto Cresci Italia</i>)	136
(b)	Kritik an Art. 32 Abs. 3-ter und Abs. 3-quarter D. lgs. 24.1.2012, n. 1	137
(c)	Klarstellung durch den Kassationshof	137
(d)	Zeitnahe Konsultation der Notaufnahme als Mittel der Beweissicherung in Italien	138
(e)	Keine Pflicht zur Konsultation eines italienischen Gerichtsarztes (<i>medico legale</i>) bei Direktklageerhebung in Deutschland aufgrund des <i>lex</i> <i>fori</i> -Prinzips	138
cc)	Bemessung von schweren Dauerschäden mit einem Invaliditätsgrad von 10–100 % nach Art. 138 ital. VersGB	141
e)	Bemessung des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>) nach der Mailänder Tabelle	142
aa)	Die Mailänder Tabelle als nationaler Maßstab zur Bemessung des Nichtvermögensschadens in Italien	142
bb)	Reformierung der Mailänder Tabelle nach den sog. „San Martino“-Urteilen	144
(1)	Kumulative Bemessung des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>), Gefühlsschadens (<i>danno morale</i>) und Existenzschadens (<i>danno esistenziale</i>) als unzulässige „Verdoppelung“ des Schadenersatzes	144
(2)	Große Reform der Mailänder Tabelle im Jahr 2009	144
(a)	Erster Schritt: Bestimmung des sog. tabellarischen „Standardbetrags“	145
(b)	Zweiter Schritt: Berücksichtigung besonderer schadens erhöhender oder -mindernder Umständen im Rahmen der Personalisierung	146

(c)	Insgesamt Erhöhung der Entschädigungsbeträge infolge der Reformierung 2009	147
(3)	Weitere Neuerungen infolge der Aktualisierung der Mailänder Tabelle im Jahr 2018	147
cc)	Grundlagen der Bemessung des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>) nach der Mailänder Tabelle 2018	148
(1)	Keine allgemeingültige Definition des Gesundheitsschadens (<i>danno biologico</i>) im <i>Codice civile</i> ..	148
(2)	Bestimmung des Invaliditätsgrades durch einen medizinischen Fachgutachter bzw. Gerichtsarzt (<i>medico legale</i>) mit Hilfe von Schadensskalen	149
(3)	Bemessung von vorübergehenden Gesundheitsschäden	149
(4)	Bemessung von Dauerschäden mit einem Invaliditätsgrad von 1–100 %	150
(a)	Erster Schritt: Bestimmung des sog. tabellarischen „Standardbetrags“	150
(b)	Zweiter Schritt: Berücksichtigung besonderer schadenserhöhender oder -mindernder Umstände durch Personalisierung des sog. „Standardbetrags“	150
f)	Grundsätzlich Ersatz eines Kapitalbetrags	151
g)	Verhältnis zwischen Gesundheitsschaden (<i>danno biologico</i>) und Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>) nach den sog. „San Martino“-Urteilen	152
aa)	Einheitliche Bemessung des Nichtvermögensschadens nach den sog. „San Martino“-Urteilen	152
bb)	Betonung der eigenständigen Bedeutung des Gefühlsschadens gegenüber dem Gesundheitsschaden durch den italienischen Gesetzgeber	153
(1)	Bemessung des Gefühlsschadens mit bis zu $\frac{2}{3}$ des Gesundheitsschadens nach Art. 5 Abs. 1 lit. c D. P. R. 3.3.2009, n. 37 und Art. 4 Abs. 1 lit. c D. P. R. 30.10.2009, n. 181	153
(2)	Keine unzulässige Verdoppelung des Schadensersatzes aufgrund der gesonderten Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens (<i>danno morale</i>) nach Art. 138 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 ital. VersGB und Art. 139 Abs. 3 ital. VersGB	154
h)	Gegenüberstellung der Bemessung nach Art. 138, 139 ital. VersGB und nach der Mailänder Tabelle in einem praktischen Rechenbeispiel	155
aa)	Schadensbemessung nach Art. 139 ital. VersGB	155
bb)	Schadensbemessung nach der Mailänder Tabelle 2018	156
cc)	Fazit der rechnerischen Gegenüberstellung: Unterschiedliche Entschädigung von Verletzungen derselben Art und Schwere ..	157

dd) Unionsrechtskonformität und Verfassungsmäßigkeit des Art. 139 ital. VersGB	158
(1) Bestätigung der Unionsrechtskonformität durch den EuGH mit Ur t. v. 23.1.2014 – C-371/12 (<i>Petillo</i>)	158
(2) Wiederholte Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 139 ital. VersGB	159
2. Bemessung des Schmerzensgeldes in Deutschland nach § 287 ZPO ...	160
a) Funktion des Schmerzensgeldes	161
aa) Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes .	161
bb) Präventionsfunktion nur bei Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	162
b) Geringfügigkeitsgrenze und HWS-Schleudertraumata	162
c) Grundlagen der Schmerzensgeldbemessung im deutschen Recht ...	163
aa) Orientierung an sog. Schmerzensgeldtabellen	163
bb) In der Person des Geschädigten zu berücksichtigende Umstände	164
cc) In der Person des Schädigers zu berücksichtigende Umstände ..	165
d) Anspruchsmindernde Berücksichtigung von Mitverschulden	165
e) Grundsätzlich Ersatz eines Kapitalbetrags	166
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Vorzugswürdigkeit der Schmerzensgeldbemessung nach deutschem Recht als uneingeschränkte Ermessensentscheidung	166
a) Funktion des Ersatzes von Nichtvermögensschäden	166
b) Grundsätzlich Bemessung des Nichtvermögensschadens nach freiem Ermessen in beiden Rechtsordnungen	167
c) Grundlegend unterschiedliche Bemessungssysteme in Italien und Deutschland	167
aa) Einschränkung des freien Ermessens in Italien durch Tabellensysteme	167
bb) Echte Ermessensentscheidung deutscher Gerichte	168
cc) Stellungnahme zu den Bemessungssystemen: Vorzugswürdigkeit der Schmerzensgeldbemessung nach deutschem Recht	169
d) Unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit HWS-Schleudertraumata	170
 § 4 Im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen übergegangene Ansprüche	173
<i>I. Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche</i>	173
1. Uneinheitliche italienische Rechtsprechung zur Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche beim sofortigen Tod des Geschädigten	174
2. Bis 1990 Beschränkung der Vererbbarkeit des Schmerzensgeldes im deutschen Recht durch § 847 Abs. 1 S. 2 BGB a. F.	174

3. Rechtsvergleichende Bewertung: Vererbbarkeit immaterieller Schäden in beiden Rechtsordnungen	176
II. Kurze Überlebenszeit ohne Bewusstsein bzw. Gesundheitsschaden mit Todesfolge (<i>danno biologico terminale</i>)	176
1. Rechtslage in Italien bis 2018: Ersatz des Gesundheitsschadens mit Todesfolge (<i>danno biologico terminale</i>)	176
a) Uneinigkeit bzgl. der Mindestdauer des Überlebens (<i>apprezzabile lasso di tempo</i>)	177
b) Gegenstand und Kriterien zur Bemessung des Gesundheitsschadens mit Todesfolge	177
c) Rechtsunsicherheit aufgrund ungleicher Bemessungspraxis	178
2. Fallgruppe der „kurzen Überlebenszeit ohne Bewusstsein“ in Deutschland	180
a) Erforderliche Überlebensdauer	180
b) Bemessungskriterien	181
c) Je länger die Überlebensdauer im Zustand der Bewusstlosigkeit, desto geringer die Anspruchshöhe	181
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Höhere Anforderungen an die Überlebensdauer durch die italienische Rechtspraxis und vergleichbare Bemessungskriterien in beiden Rechtsordnungen, aber große Divergenzen bei der Anspruchshöhe	182
a) Höhere Anforderungen an die Überlebensdauer im italienischen Recht	182
b) Vergleichbare Bemessungskriterien in beiden Rechtsordnungen	182
c) Großer Unterschied bei der Anspruchshöhe	182
III. Kurze Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes bzw. Gefühlsschaden bei herannahendem Tod (<i>danno morale terminale</i>)	183
1. Rechtslage in Italien bis 2018: Ersatz des Gefühlsschadens bei herannahendem Tod (<i>danno morale terminale</i>) und des psychischen Gesundheitsschadens (<i>danno biologico psichico</i>)	183
a) Ersatz des Gefühlsschadens bei herannahendem Tod (<i>danno morale terminale</i>) bis 2018	183
aa) Abgrenzung zum Gesundheitsschaden mit Todesfolge (<i>danno biologico terminale</i>)	184
bb) Großes Gewicht des katastrophalen Moments bei der Bemessung	184
b) Medizinisch feststellbarer psychischer Gesundheitsschaden (<i>danno biologico psichico</i>) während der verhältnismäßig kurzen Überlebenszeit	185
aa) Abgrenzung des psychischen Gesundheitsschadens (<i>danno biologico psichico</i>) vom Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>)	185
bb) Bemessungspraxis	185

cc) Kritik an der Figur des psychischen Gesundheitsschadens (<i>danno biologico psichico</i>)	186
2. Fallgruppe der „kurzen Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes“ in Deutschland	187
a) Bemessungskriterien	187
b) Sehr kurze Dauer bewusst erlittener Todesqualen ausreichend	188
c) Kein Pendant zum psychischen Gesundheitsschaden (<i>danno biologico psichico</i>) im deutschen Recht	189
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Geringere Anforderungen an die Dauer bewusst erlittener Todesqualen im deutschen Recht	189
<i>IV. Rechtsvergleichende Gesamtbetrachtung: Insgesamt höhere Anforderungen an die Dauer der Überlebenszeit für beide Fallgruppen nach italienischem Recht</i>	189
<i>V. Der sog. Schaden mit Todesfolge (danno terminale) als Neuerung der Mailänder Tabelle 2018</i>	190
1. Der sog. Schaden mit Todesfolge (<i>danno terminale</i>) als einheitliche und allumfassende Schadenskategorie	191
2. Bewusstsein als Anspruchsvoraussetzung	191
3. Höchste Schadensintensität in den ersten drei Tagen, danach Bemessung in absteigenden Tagessätzen	192
4. Praktisches Rechenbeispiel	192
5. Rechtsvergleichende Bewertung: Höhere Anforderungen an die Vererbbarkeit durch die neue Mailänder Tabelle 2018	193
<i>VI. Kein Ersatz für den Verlust des Lebens als solches</i>	194
1. Beendigung der uneinheitlichen Gerichtspraxis zur Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes (<i>danno tanatologico</i>) in Italien im Jahr 2015	194
a) Keine Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes (<i>danno tanatologico</i>) nach der traditionellen Auffassung der Rechtsprechung	195
b) Kritik an der traditionellen Auffassung und Vorschläge zur Bemessung des Schadens infolge des Todes	196
c) Bestätigung der Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes durch den Kassationshof (Cass. 23.1.2014, n. 1361)	197
d) Fragwürdige Versuche der Instanzgerichte zur Bemessung des Verlusts des Lebens	198
e) Festhalten an der traditionellen Auffassung durch die Vereinigten Zivilsenate: Ablehnung der Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes (<i>danno tanatologico</i>)	199
2. Geringer Diskussionsbedarf in der deutschen Literatur	200
a) Ersatzfähigkeit des Verlusts des Lebens aus präventiven Gründen	200

b) Überwiegende Ablehnung der Ersatzfähigkeit des Verlusts des Lebens	201
3. Rechtsvergleichende Bewertung: Kein Ersatz für den Verlust des Lebens in beiden Rechtsordnungen	201
§ 5 Originär eigene Ansprüche von Hinterbliebenen	203
I. <i>Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei Tötung einer nahestehenden Person</i>	203
1. Gefühlsschaden der Hinterbliebenen: Vorübergehende Trauer und Niedergeschlagenheit infolge des Verlusts einer nahestehenden Person	204
a) Lange Tradition des Gefühlsschadens (<i>danno morale</i>) der Hinterbliebenen im italienischen Recht	204
aa) Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens (<i>danno morale</i>) bereits nach dem <i>Codice civile</i> von 1865	205
bb) Doppelte Restriktion unter Art. 2059 c. c. von 1942: Verwirklichung eines Straftatbestandes als Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit des Nichtvermögensschadens und Begrenzung seines Ersatzes auf Gefühlsschäden (<i>danni morali</i>)	206
cc) Aufbrechen der Restriktionen durch die sog. „Zwillingsurteile“ des Kassationshofes Nr. 8828 und 8827 vom 31.5.2003 und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 231 vom 11.7.2003	206
dd) Kehrtwende durch die sog. „San Martino“-Urteile der Vereinigten Zivilsenate des Kassationshofes vom 11.11.2008: Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden auch bei schwerer Verletzung eines verfassungsrechtlich geschützten, unverletzlichen Rechts	207
b) Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld in Deutschland als Annäherung an die Rechtslage in Italien und anderen europäischen Staaten	207
aa) Zurückhaltung des historischen Gesetzgebers und der Rechtspraxis gegenüber Drittschäden – Vermeidung einer Haftungsauferlegung mit Hilfe des Tatbestandsprinzips	208
bb) Deutschlands Distanzierung von seiner Rolle als „letzter Mohikaner in Europa“ durch Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	208
(1) Ergänzung des § 844 BGB um Absatz 3 sowie Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in Spezialgesetze zur Gefährdungshaftung	209
(2) Einlenken des deutschen Gesetzgebers nach europäischem Druck, rechtspolitischen Debatten und medienträchtigen Unglücksfällen	209

cc)	Regelungsinhalt und Voraussetzungen des Hinterbliebenengeldes	212
	(1) Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen im Verhältnis zum getöteten Primärpfer	213
	(2) Kausalität	214
	(3) Bestehen eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses und tatsächliches Empfinden von seelischem Leid infolge der Tötung	214
	(4) Haftungsausschlüsse und -begrenzungen	215
c)	Rechtsvergleichende Bewertung: Annäherung beider Rechtsordnungen durch die Einführung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland – vergleichbare Anspruchsvoraussetzungen trotz unterschiedlicher Entwicklung und Gesetzssystematik	215
aa)	Entwicklung: Lange Tradition italienischer <i>iure proprio</i> -Ansprüche im Gegensatz zur Einführung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld am 22.7.2017	215
bb)	Unterschiedliche Gesetzssystematik: Hinterbliebenengeld als ersatzfähiger Drittschaden aufgrund von deliktischen Ansprüchen im Gegensatz zur eigenen Rechtsgutsverletzung der Hinterbliebenen im italienischen Recht	216
cc)	Vergleichbare Anspruchsvoraussetzungen in beiden Rechtsordnungen	217
2.	Eigener Gesundheitsschaden der Hinterbliebenen infolge des Verlusts einer nahestehenden Person	217
a)	Ersatz des psychischen Gesundheitsschadens (<i>danno biologico psichico</i>) von Hinterbliebenen in Italien	217
aa)	Bestätigung der Ersatzfähigkeit des psychischen Gesundheitsschadens (<i>danno biologico psichico</i>) von Hinterbliebenen durch die Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 372 vom 27.10.1994	218
bb)	Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens der Hinterbliebenen in vorübergehenden oder dauerhaften Invaliditätspunkten	219
b)	Ausschließlicher Ersatz für sog. „Schockschäden“ nahestehender Personen bis zur Einführung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland	219
aa)	Erstmalige Anerkennung der Ersatzfähigkeit von Fernwirkungsschäden durch das Reichsgericht im Jahr 1931 . . .	220
bb)	Voraussetzungen des BGH für die Zurechnung von Schockschäden	221
	(1) Vorliegen einer Gesundheitsverletzung kraft allgemeiner Verkehrsauffassung	221
	(2) Verständlichkeit des Schocks im Verhältnis zum Anlass . . .	222

(3) Vorhandensein einer persönlichen Nähebeziehung zwischen dem Primärpfer und dem Schockgeschädigten . . .	223
cc) Subsidiarität des Hinterbliebenengeldes gegenüber dem Schockschaden bei gleichzeitigem Vorliegen beider Anspruchsvoraussetzungen	224
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Feststellung gegenläufiger Tendenzen bei der Anerkennung der Ersatzfähigkeit von Gefühls- und Gesundheitsschäden in Italien und Deutschland	224
aa) Gegenläufige Tendenzen bei der Entwicklung originär eigener Ansprüche von Hinterbliebenen in beiden Rechtsordnungen	225
bb) Zurechnungskriterien: Erhöhte Anforderungen an die Zurechnung von Schockschäden in Deutschland durch das Erfordernis einer Gesundheitsverletzung nach der „allgemeinen Verkehrsauffassung“	225
3. Existenzschaden der Hinterbliebenen	226
a) Ersatzfähigkeit des Existenzschadens (<i>danno esistenziale</i>) von Hinterbliebenen nach italienischem Recht	226
aa) Anerkennung einer eigenen Verletzung der Hinterbliebenen in ihrem Grundrecht auf Unversehrtheit der Familie durch eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte	227
bb) Verhältnis von Gefühlsschaden (<i>danno morale</i>) und Existenzschaden (<i>danno esistenziale</i>)	227
b) Keine Ersatzfähigkeit existenzieller Nachteile im deutschen Recht	228
aa) Keine Ersatzfähigkeit künftig „entgangener Lebensfreude“ aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person in Deutschland	229
bb) Keine Anerkennung einer eigenen Verletzung der Hinterbliebenen in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person	230
cc) Berücksichtigung des Verlusts einer nahestehenden Person bei der Schmerzensgeldbemessung im Fall der gleichzeitigen Verletzung der Hinterbliebenen durch das schädigende Ereignis	231
dd) Untauglichkeit des Kriteriums der unmittelbaren Verletzung der Hinterbliebenen für die Berücksichtigungsfähigkeit des Verlusts einer zwischenmenschlichen Beziehung zum Verstorbenen	232
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Das Hinterbliebenengeld als ersatzfähiger Drittschaden im Gegensatz zum Existenzschaden (<i>danno esistenziale</i>) als eigene Rechtsgutsverletzung der Hinterbliebenen in ihrer verfassungsrechtlichen Garantie auf Unversehrtheit der Familie	232
4. Kreis der Anspruchsberechtigten	234
a) Kategorisierung der Anspruchsberechtigten in Italien	234

aa) Familienkern: Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister	235
bb) Getrennt lebende Ehegatten	236
cc) Gleichgeschlechtliche Lebenspartner	236
dd) Lebensgefährten	237
ee) Großeltern und Enkel	238
ff) Verlobte und sonstige Verwandte und Verschwägerte	239
gg) Der <i>nasciturus</i> als Anspruchsberechtigter und Getöteter	239
hh) Keine Anspruchsberechtigung von Freunden und Geschiedenen	240
ii) Verlust eines Haustieres	240
b) Regel-Ausnahme-Verhältnis im deutschen Recht	241
aa) Vermutung des persönlichen Näheverhältnisses des privilegierten Personenkreises und seine Bestimmung bei Fällen mit Auslandsberührung	241
(1) Grundsätzliche Anspruchsberechtigung der in § 844 Abs. 3 S. 2 BGB genannten Personen: Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder	241
(2) Bestimmung des privilegierten Personenkreises bei Auslandsfällen	242
bb) Erhöhte Beweisanforderungen an den nicht privilegierten Personenkreis	243
cc) Voraussetzung von tatsächlich empfundenem seelischen Leid infolge der Tötung	244
dd) Anspruchsberechtigte des Schockschadens	245
c) Rechtsvergleichende Bewertung: Vergleichbare Anforderungen beider Rechtsordnungen an den anspruchsberechtigten Personenkreis beim Ersatz von Gefühlsschäden, aber höhere Anforderungen an die Zurechnung von Schockschäden nach deutschem Recht	246
aa) Anspruchsberechtigung beim Hinterbliebenengeld bzw. beim italienischen <i>iure proprio</i> -Anspruch	246
(1) Persönliches Näheverhältnis	246
(2) Tatsächlich empfundenenes seelisches Leid infolge der Tötung	247
bb) Anspruchsberechtigung beim Schockschaden	248
5. Bemessung der originär eigenen Ansprüche von Hinterbliebenen infolge der Tötung einer nahestehenden Person	248
a) Bemessung des Schadens aufgrund des Verlusts einer gefühlsmäßigen Nähebeziehung (<i>danno da perdita del rapporto parentale</i>) und des deutschen Hinterbliebenengeldes	248
aa) Bemessung immaterieller Schäden aufgrund des Todes einer nahestehenden Person nach italienischem Recht	249
(1) Bemessung nach der landesweit anzuwendenden Mailänder Tabelle	249
(a) Angabe von Rahmenbeträgen in der Mailänder Tabelle 2018	250